

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/22792 –**

### **Drohbriefserie sogenannter Revolutionärer Aktionszellen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. September 2020 berichtete die dpa, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof schon längere Zeit gegen eine Gruppierung ermittelt, die sich Revolutionäre Aktionszellen (RAZ) nennt, und unter anderem Drohbriefe mit Patronenhülsen an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Baden-Württembergs Ministerpräsidenten sowie 14 Landesinnenminister bzw. Landessenatoren, den Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, das Bundesverfassungsgericht, mehrere Umweltpolitiker im Bundestag und weitere Personen geschickt haben soll. Laut Presseinformationen soll sich die RAZ auch dazu bekannt haben, Brandsatzbestandteile vor die Villa des Fleischunternehmers Clemens Tönnies gelegt und Brandsätze am Sitz der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg abgelegt und entzündet zu haben. Nach Informationen des „SPIEGELS“ gingen diesen Vorfällen vier Serien mit insgesamt mehr als 30 Drohschreiben voraus, denen Reizstoffpatronen, kleine Küchenmesser oder brennbare Flüssigkeiten samt Anzünder beilagen (dpa, 9. September 2020; Der Spiegel, 5. September 2020, Seite 21).

1. Gibt es eine allgemeine Bewertung der Bundesregierung, welche Bedrohung von den RAZ ausgeht beziehungsweise was für Taten von diesen gegenwärtig und zukünftig erwartet werden, und wenn ja, welchen Inhalts, und wurde diese allgemeine Bewertung seit Ende 2019 geändert, und wenn ja, inwiefern?
2. Gibt es eine Bewertung der Bundesregierung hinsichtlich der durch die mutmaßlich von den RAZ verschickten Schreiben entstandene konkrete Bedrohungslage, und wenn ja, wie hoch schätzt die Bundesregierung diese Bedrohung ein, und inwiefern hat die Bundesregierung ihre Bewertung hinsichtlich dieser konkreten Bedrohungslage seit Ende 2019 geändert?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 8. Oktober 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die aktuelle Entwicklung vom Versand von Drohschreiben hin zum Ablegen von Brandsätzen in nunmehr zwei Fällen lässt nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden des Bundes vermuten, dass weitere gleichgeartete Aktionen der Gruppierung folgen werden. Im Falle weiterer Brandstiftungen sind Sachschäden sowie die potentielle Gefährdung von Personen grundsätzlich nicht auszuschließen. Über die Qualität etwaiger weiterer Aktionen kann derzeit jedoch nur spekuliert werden, zumal die bisherigen beiden Tatausführungen nicht auf Professionalität hindeuteten. Wenngleich im zeitlichen Verlauf ein qualitativer Anstieg der Taten feststellbar ist, erachten die Sicherheitsbehörden des Bundes weiterhin den Aufbau einer Drohkulisse als vorrangig.

Eine konkrete Gefährdung der Adressaten der Drohschreiben ist nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden aktuell unwahrscheinlich. Die Anwendung gezielter Gewalt gegen Personen durch die sog. „Revolutionären Aktionszellen (RAZ) bzw. MilitantE Zelle“ (MIEZE) ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Bisläng erscheint der von den Tätern kommunizierte Verzicht auf gezielte Gewalt gegen Personen – auch vor dem Hintergrund der bisherigen Ziel- und Tatauswahl – glaubwürdig.

3. Sieht die Bundesregierung in den (falls nicht erwiesenen, gegebenenfalls möglichen) Taten, zu denen sich die RAZ bekannt haben sollen, eine neue Form oder Qualität, die es im Bereich des Linksextremismus so in den letzten zehn Jahren nicht gegeben hat, und/oder entsprechen die Taten bekannten Tatmustern im Bereich des Linksextremismus?

Die Straftaten stellen nach Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes innerhalb des Phänomenbereichs der PMK –links– keine neue Form oder Qualität dar. Vielmehr sind ähnliche bzw. gleichgelagerte Tatmuster aus der Vergangenheit bereits bekannt.

4. Belegen die den Schreiben beigefügten Patronenhülsen nach Einschätzung der Bundesregierung, dass Verfasserinnen oder Verfasser der Schreiben Zugang zu Waffen und Munition haben, sofern es sich um gebrauchte (bereits verschossene) konventionelle oder selbst hergestellte Munitionsteile handelt, beziehungsweise die Absicht haben könnten, selbst Munition herzustellen, sofern es sich um neue leer erworbene Hülsen handelt, und wie verhält es sich im vorliegenden Fall oder, sofern dazu im laufenden Verfahren keine Aussagen gemacht werden sollen, in vergleichbaren Fällen?

Erkenntnisse und sich daraus gegebenenfalls ergebende Schlussfolgerungen zu Tatmitteln sind Gegenstand laufender Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA). Entsprechende Auskünfte könnten zukünftige Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Gleiches gilt im Hinblick auf die laufenden Ermittlungen zu den Tätern/innen der Drohbrieferie, deren Einbindung in Vereinigungsstrukturen und zu den Vorkommnissen vom 2. und 27. August 2020.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück.

5. Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf Frage 4 und eine mögliche illegale Nutzung, dass in Deutschland Patronenhülsen sowie das zur Herstellung scharfer Munition erforderliche Werkzeug grundsätzlich frei erworben und lediglich für den Erwerb der sogenannten Treibladung beziehungsweise deren Ausgangsstoffe eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis vorgeschrieben ist, und ergeben sich für die Bundesregierung hierbei Wertungsunterschiede, oder erkennt sie, aufgrund der Tatsache, dass nur für Letzteres eine Überprüfung der individuellen Zuverlässigkeit vorausgesetzt wird, hierin eine relevante Regelungslücke?

Treibladungspulver ist eine notwendige Komponente für die Herstellung und das Wiederladen von Patronenmunition. Der Erwerb von und der Umgang mit Treibladungspulver sind erlaubnispflichtig.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis setzt u. a. ein entsprechendes Bedürfnis, den Nachweis der Fachkunde sowie die Zuverlässigkeit des Antragstellers voraus. Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sind zeitlich befristet und verlieren ohne rechtzeitige Verlängerung ihre Gültigkeit.

Ebenso ist der illegale Besitz und Umgang mit Treibladungspulver strafrechtlich sanktioniert. Die strenge Reglementierung von Treibladungspulver als einer notwendigen Komponente für die Herstellung der Patronenmunition erscheint aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um eine illegale Produktion möglichst zu verhindern. Der Umstand, dass weitere Komponenten oder Werkzeuge zur Herstellung von Patronenmunition nicht einer Erlaubnispflicht unterliegen, lässt aus Sicht der Bundesregierung weder einen Wertungswiderspruch noch eine Regelungslücke erkennen.

6. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Urheber der Anschläge und Drohbriefe vom 30. März 2009 bis 3. Dezember 2011, die sich damals selbst als RAZ bezeichneten, identisch sind mit den acht Jahre später auftretenden Urhebern der Drohbriefe ab Ende 2019 sowie der Anschläge am 2. bzw. 27. August 2020, die sich als RAZ bzw. MIEZE und WALF bezeichnen, und wenn ja, aufgrund welcher Umstände?
7. Oder was spricht dafür, dass es sich bei den aktuellen Tätern „um eine Neugründung oder eine zweite Generation“ jener gleichnamigen erstgenannten Gruppe handeln könnte (wie der „SPIEGEL“ a. a. O. fragte)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

